

# ORTSGEMEINDE R O S C H B A C H

## Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

### 1. Hausherr

und weisungsbefugt ist der Eigentümer die Gemeinde Roschbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsbeigeordneten.

### 2. Benutzungserlaubnis

erteilt der Ortsbürgermeister. Sie kann bei Verstößen gegen diese Ordnung entzogen werden.

### 3. Benutzungs- und Zeitplan

wird vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Vereinen erstellt und genehmigt. Er ist genau einzuhalten und darf in keinem Fall eigenmächtig geändert werden.

### 4. Aufsicht

Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson (**bzw. bei privaten Veranstaltungen der Mieter**) hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf einer jeweiligen Veranstaltung voll verantwortlich.

Die Aufsicht hat die Schlüsselgewalt. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind. Unerlaubtes Betreten fremder Räume ist nicht statthaft.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die Polizeistunde sind einzuhalten.

### 5. Schlüssel,

die von der Gemeinde gegen Unterschrift ausgehändigt werden, sind nicht übertragbar. Nachanfertigungen sind verboten. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister umgehend zu verständigen. Der Verantwortliche trägt die Kosten für die in diesem Fall auszuwechselnden Schlösser und die erforderlichen neuen Schlüssel.

### 6. Beschädigungen

sowie Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Geräten, sind umgehend dem Ortsbürgermeister zu melden. Haftpflichtig für Reparaturen oder Ersatzbeschaffung sind sowohl die Vereine bzw. Gruppen mit ihrem Vermögen als auch Privatpersonen.

### 7. Versicherungsschutz

Für Unfälle im Dorfgemeinschaftshaus übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Vereine oder Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder zu sorgen oder aber sie benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko.

### 8. Sauberhaltung -Vereine und Gruppen-

Die benutzten Räume sind nach jeder Übungsstunde besenrein auszufegen. Alle Geräte und Einrichtungen sind sofort nach jeder Benutzung zu reinigen. Abfalleimer sind zu leeren.

Geschirrhandtücher müssen selbst gestellt werden.

Die Hauptreinigung wird von der Reinigungskraft der Ortsgemeinde vorgenommen. Die Vereine und Gruppen die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus nutzen, zahlen eine jährliche Nutzungsgebühr, in der die Kosten für die Reinigung enthalten sind. (siehe Anlage 1)

## **9. Sauberhaltung durch private und gewerbliche Veranstalter (Mieter)**

Die benutzten Räumlichkeiten einschl. Flure, Treppen, Toiletten, und Vorräume sind aufgeräumt, aufgestuhlt und besenrein zu hinterlassen. Küche, Theke und Gerätschaften sind vollständig zu reinigen. Müll-eimer sind auszuleeren.

Die **Endreinigung** der benutzten Räume wird durch die Reinigungskraft der Gemeinde vorgenommen. Die Kosten der Endreinigung sind von dem jeweiligen Benutzer zu tragen. Bei Nichtbeachtung nach Absatz 1 wird der Aufwand zusätzlich berechnet.

## **10. Überwachung**

Zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Ordnung ist dem Hausherr und einer vom ihm beauftragten Person jederzeit Zutritt zu gewähren.

## **11. Veranstaltungen**

sind rechtzeitig zu planen und bedürfen der Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Sperrstundenverlängerungen, GEMA-Anmeldungen bei musikalischen Einlagen jeglicher Art und dergleichen, sind Angelegenheiten des jeweiligen Veranstalters. Jegliche Veränderung bei Veranstaltungen ist wieder auf den Urzustand zu bringen. Gemeindeeigenes Inventar muss vollzählig und unbeschädigt verbleiben.

Durch parkende Autos darf der Durchgangsverkehr nicht behindert werden; als Parkplatz ist der Raiffeisenplatz zu nutzen.

Ausschank ist erlaubt.

Die Verabreichung von Speisen darf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

## **12. Benutzungsgebühren**

werden durch den Gemeinderat festgesetzt und durch Gebührenbescheide erhoben. Derzeit gilt folgende Gebührenordnung:

**12. 1. Für Übungsstunden und Sitzungen** örtlicher Vereine nach Zeitplan wird eine Gebühr für die Energiekosten u.s.w. entsprechend der Anlage 1 erhoben.

### **12. 2. Veranstaltungen durch Vereine und Gruppen**

	<b><u>Roschbacher</u></b>	<b><u>Auswärtige</u></b>
2.1 Großer Saal pauschal	50,00 EUR	100,00 EUR
2.2 Kleiner Saal pauschal	30,00 EUR	60,00 EUR

**2.3 Von diesen Pauschal-Gebühren sind die katholische Kirchenstiftung und die ihr angeschlossenen Vereine und Gruppen bis zum 30.11.2034 befreit. (Siehe Nutzungsvertrag vom 1.12.1984)**

### **12. 3. Berufliche oder gewerbliche Nutzung**

3.1 Großer Saal pauschal	100,00 EUR	150,00 EUR
3.2 Kleiner Saal pauschal	60,00 EUR	90,00 EUR

### **12 .4. Veranstaltungen bei privaten Familienfesten**

4.1 Großer Saal pauschal	100,00 EUR	150,00 EUR
4.2 Kleiner Saal pauschal	60,00 EUR	90,00 EUR
4.3 Leichenschmaus	30,00 EUR	45,00 EUR

### **12. 5. Stromverbrauch nach Zählerstand und Gebühr**

6.1 Lichtstrom	0,30 €/kW	0,30 €/kW
----------------	-----------	-----------

6.2 Heizung (kW x Faktor 30)	0,20 €/kW	0,20 €/kW
------------------------------	-----------	-----------

### **12. 7. Endreinigung**

Für kleinen Saal	40,00 Euro
Für großen Saal	50,00 Euro

**13.** Die Benutzungsgebühr beinhaltet die Benutzung der Küche, des vorhandenen Geschirrs und Mobiliars, sowie Müll, Wasser, Abwasser und Reinigungsmittel. Verluste, zerbrochenes Glas und Porzellan ist zu melden und wird in Rechnung gestellt

**14.** Verbrauchte Getränke werden nach Preisliste gem. Anlage 2 abgerechnet.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.02.2015 beschlossen und tritt am 01.01.2015 rückwirkend in Kraft.

Roschbach, den 10. Februar 2015

Albert Birkmeyer  
Ortsbürgermeister